

# **Benutzungsordnung**

## **für die Sportanlage im Zipfelbachtal**

### **1.**

#### **Allgemeines**

- 1.1 Die Sportanlage im Zipfelbachtal ist Eigentum der Stadt Winnenden.
- 1.2 Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass die gesamte Anlage und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Auf diese Weise können die Benutzer dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.
- 1.3 Die Regelungen für das Sanitär- und Umkleidegebäude erfolgen in einer separaten Benutzungs- und Gebührenordnung.

### **2.**

#### **Verwaltung**

- 2.1 Die Sportanlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte werden durch die Stadt -Sportamt- verwaltet.
- 2.2 Die fachtechnische Betreuung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt, diese umfasst insbesondere die laufende Pflege und Instandsetzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen. Zur Betreuung der vorhandenen Hochbauten ist das städtische Hochbauamt zuständig.

### **3.**

#### **Platzwart**

- 3.1 Der Platzwart und weitere im Sportzentrum beschäftigte Personen unterstehen der Dienstaufsicht des Sportamtes.
- 3.2 Diese Personen unterstützen die städtischen Ämter bei der Verwaltung und Betreuung der Sportanlagen. Ihren Anweisungen ist von den Benutzern und Besuchern der Anlagen Folge zu leisten.
- 3.3 Der Aufgabenkreis des Platzwartes und der sonstigen beschäftigten Personen ist in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

## 4.

### **Benutzung**

- 4.1 Die Sportanlagen dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Winnender Schulen einschließlich der Schulen der Paulinenpflege.
- 4.2 Die Benutzung der Sportanlagen wird außerdem den Sport treibenden Vereinen, insbesondere dem TSV Winnenden und dem FC Winnenden sowie Betriebs- und anderen Sportgruppen gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht, Einzelpersonen erhalten keine Erlaubnis.
- 4.3 Anträge auf Benutzung der Sportanlagen sind mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin beim Sportamt schriftlich oder mündlich einzureichen. Für regelmäßig sich wiederholende Veranstaltungen und Übungen der Schulen und Vereine genügt die Vorlage des Übungs- und Veranstaltungsplanes. Der Übungs- und Veranstaltungsplan ist halbjährlich bzw. getrennt für die Sommer- und Wintersaison dem Sportamt vorzulegen. Die Benutzer sollen sich selbst über die Übungszeiten und über die fortlaufenden Veranstaltungen einigen, die endgültige Entscheidung und Feststellung der Veranstaltungspläne erfolgt jedoch ausschließlich durch das Sportamt.
- 4.4 In begründeten Einzelfällen kann das Sportamt andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.
- 4.5 Die jeweils überlassene Sportanlage wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich dem Platzwart mitteilt.

## 5.

### **Besondere Bestimmungen über die Benutzung**

- 5.1 Es ist grundsätzlich nur die Benutzung der genehmigten Sportanlagen in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Diese Personen sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
- 5.2 Die Rasenplätze sind weitgehendst zu schonen. Der Rasenplatz im Stadion steht daher in der Regel nur für Punkt- und Pokalspiele am Wochenende zur Verfügung, nicht jedoch zum allgemeinen Übungsbetrieb. Alustollen sind während des Trainings auf den Rasenplätzen grundsätzlich nicht erlaubt. Die Benutzung der verschiedenen Plätze wird im Rahmen des Übungsbetriebes jeweils durch das Sportamt bzw. den Platzwart geregelt.

- 5.3 Die Schulen dürfen die Rasenplätze für den Schulsportunterricht bei entsprechender Witterungslage innerhalb des Schulsportplanes benutzen, jedoch ausschließlich nur mit Turnschuhen. Soll bei Schulsportfesten, Wettkämpfen mit anderen Schulen u.ä. eines der Rasenspielfelder zu Wettspielen benutzt werden, ist in jedem Fall vorher rechtzeitig die Genehmigung des Sportamtes einzuholen.
- 5.4 Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen im Sportzentrum ist grundsätzlich Sache der Benutzer. Dazu gehören auch die Aufgaben, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.
- 5.5 Die Kunststofflaufbahn im Stadion sowie die übrigen leichtathletischen Anlagen in Kunststoffausführung dürfen nur mit Turnschuhen oder Rennschuhen mit einer Dornenlänge von max. 6 mm betreten werden. Schuhe mit längeren Dornen, bzw. Schuhe mit Stollen jeglicher Art sind grundsätzlich verboten.
- 5.6 Der Übungsbetrieb in den Wurfdisziplinen ist mit Ausnahme von Kugelstoßen und Ballwerfen sowie Speerwerfen grundsätzlich auf dem Bolzplatz durchzuführen.
- 5.7 Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung der einzelnen Plätze insbesondere der Rasenplätze, auch teilweise, nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit oder teilweise Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet das Sportamt. Die Anweisungen sind von allen Benutzern unbedingt zu beachten. Dies gilt sowohl im Trainings- als auch im Spielbetrieb.
- 5.8 Nach Wettspielen sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.
- 5.9 Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen.
- 5.10 Bei allen Veranstaltungen im Stadion dürfen sich im abgegrenzten Innenraum nur Sportler, Kampfrichter, Schiedsrichter und sonst für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer. Bei den beiden Rasenspielfeldern Nr. 2 und 3 darf der Mittelstreifen nicht von Zuschauern betreten werden. Der Veranstalter muss gegebenenfalls zur Einhaltung der Bestimmungen die erforderliche Anzahl von Ordnern stellen.

## 6.

### **Benutzung der Sportgeräte**

- 6.1 Die vorhandenen Sportgeräte werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Übungsleiter der Schulen und der Vereine haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen.

- 6.2 Die Geräte werden in der Regel in den entsprechenden Räumen im Sanitär- und Umkleidegebäude gelagert. Sie sind vom Veranstalter dort abzuholen und dort wieder ordnungsgemäß unterzubringen. Die Aufstellung der Sportgeräte ist ebenfalls Sache der Benutzer, der Veranstalter haftet jeweils für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe.
- 6.3 Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden. Ausnahmen hiervon kann das Sportamt zulassen.
- 6.4 Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Stadt gehören, sind nur mit Zustimmung des Sportamts bzw. des Platzwartes zulässig

## 7.

### **Benutzungsgebühren**

Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt in der Regel unentgeltlich; die Gebührenregelung für das Sanitär- und Umkleidegebäude ist gesondert geregelt. Für Sonderveranstaltungen kann das Sportamt ein Entgelt erheben, das sich nach dem Umfang der Beanspruchung der Sportanlage und dem vom Veranstalter festgesetzten Eintrittspreis bemisst. Das Sportamt ist berechtigt, vom Veranstalter bei der Anmeldung die Zahlung eines Vorschusses zu verlangen.

## 8.

### **Gewährleistung und Haftung**

- 8.1 Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- 8.2 Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die durch die Benutzung der Anlagen und Geräte entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschließlich etwaiger Nebenkosten.
- 8.3 Die Veranstalter haben ausreichende Versicherungen abzuschließen und vor Beginn der Benutzung dem Sportamt nachzuweisen.
- 8.4 Für abhanden gekommene und liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Fundgegenstände werden nach den entsprechenden Vorschriften aufbewahrt.

**9.****Nichtbeachten der Benutzungsbestimmungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung bzw. den aufgrund der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen kann das Sportamt ein Platzverbot erteilen. Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, ist das Sportamt bzw. der Platzwart berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Sportanlagen bzw. des gefährdeten Teils zu verlangen.

**10.****Verkaufsstände**

Die Zuteilung von Plätzen für Erfrischungsstätten oder Verkaufsstände erfolgt durch das Sportamt, die gewerberechtlichen Bestimmungen sind vom Betreiber einzuhalten.

**11.****Firmenwerbung**

Innerhalb der Sportanlagen ist jede Firmenwerbung durch die Veranstalter untersagt. Ausnahmen kann das Sportamt zulassen.

**12.****Widerruf einer Erlaubnis**

Das Sportamt behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung einer Sportanlage nicht genehmigt hätte. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt wegen Rücknahme einer erteilten Genehmigung wegen Unbespielbarkeit oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

**13.****Zutritt von städtischen Beauftragten**

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in der Sportanlage jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

**14.**

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Winnenden, Gerichtsstand Waiblingen.

**15.**

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 10. November 1981 festgestellt.